

Satzungen des
Turnvereins
„Gut Heil“
zu Ellenberg

Im Monat Juli

DES JAHRES 1907

wurde der TURNVEREIN Ellenberg
gegründet.

Seine ersten Mitglieder waren:

KONRAD	HOLLE	FRITZ	PFEIFFER
HEINRICH	BETTENHÄUSER	HEINRICH	MOHR
HEINRICH	DÖLL	HEINRICH	KNAUST
KONRAD	KRASS	HEINRICH	HOLLE
GEORG	DIELING	MARTIN	WUNSCH
ADAM	SCHMOLL	KARL	WAGNER
MARTIN	SIPPEL	KONRAD	JAHN
HEINRICH	JAHN	GEORG	JUNGE
CHRISTIAN	BARTHOLMEI	K.	WENDEROTH
GEORG	KRIEGER	SAMUEL	HOLLE
WERNER	NÄGEL	JOHANN	BETZING
KURT	BRANDENSTEIN	FRITZ	GERLÄCH

Ellenberg, den 7. Juli 1907.

Satzungen
des Turnvereins „Gut Heil“
zu Ellenberg!

1.
Der Zweck des Vereins ist
die Hebung und Erhaltung des
Turnwesens, als Mittel zur
körperlichen und sittlichen
Kräftigung, sowie die Förderung und
Erhaltung des Gesanges.

2.
Dieses sucht der Verein zu erreichen
durch die Abhaltung von Turnstunden,
geselligen Zusammenkünften, Besuchen
von Turnfesten, Vorturnerstunden und
wenn möglich, durch geeignete Vorträge,
sowie durch Abhaltung von Singstunden
und gesungenen Dankvorträgen.

3.
Jeder unbescholtene Mann, welcher

10

Ellenberg, den 7. Juli 1907

Satzungen
des Turnvereins „Gut Heil“
zu Ellenberg!

1.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und
Erhaltung des Turnwesens als Mittel zur
körperlichen und sittlichen Kräftigung,
sowie die Förderung und Erhaltung des
Gesanges.

2.

Dieses sucht der Verein zu erreichen durch
die Abhaltung von Turnstunden, geselligen
Zusammenkünften, Besuchen von
Turnfesten, Vorturnerstunden und wenn
möglich, durch geeignete Vorträge sowie
durch Abhaltung von Singstunden und
gesungenen Vorträgen.

3.

Jeder unbescholtene Mann, welcher

das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des Vereins werden, doch haben dieselben mit ihrem 17. Lebensjahr erst Stimmfähigkeit und das Recht, den Versammlungen beizuwohnen erlangt. Wer dieses wünscht, hat sich beim Vorstand zu melden, worauf derselbe bis zur nächsten Versammlung den örtlichen Verhältnissen entsprechend den Mitgliedern bekanntgegeben wird. In der Versammlung wird über die Betreffenden geheim abgestimmt. Auch kann schriftlich gegen die selben Einspruch erhoben werden.

4.

Alle Mitglieder, bis zum 25ten Lebensjahre sind verpflichtet, soweit sie wegen körperlicher Leiden verhindert sind, an den turnerischen Übungen teil zu nehmen und sich den Anordnungen des Turnwartes zu fügen, bei Androhung einer von der Versammlung näher zu bestimmenden Strafe. Wer 15 Min. später als die festgesetzte Zeit erscheint verfällt in die Hälfte der Strafe, die Festsetzung der Turnstunden wird durch die Versammlung beschlossen.

das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des Vereins werden, doch haben dieselben mit ihrem 17. Lebensjahr erst Stimmfähigkeit und das Recht, den Versammlungen beizuwohnen erlangt. Wer dieses wünscht, hat sich beim Vorstand zu melden, worauf derselbe bis zur nächsten Versammlung den örtlichen Verhältnissen entsprechend den Mitgliedern bekanntgegeben wird. In der Versammlung wird über die Betreffenden geheim abgestimmt. Auch kann schriftlich gegen die selben Einspruch erhoben werden.

4.

Alle Mitglieder, bis zum 25 ten Lebensjahre sind verpflichtet, soweit sie nicht wegen körperlicher Leiden verhindert sind, an den turnerischen Übungen teil zu nehmen und sich den Anordnungen des Turnwartes zu fügen, bei Androhung einer von der Versammlung näher zu bestimmenden Strafe. Wer 15 Min. später als die festgesetzte Zeit erscheint verfällt in die Hälfte der Strafe, die Festsetzung der Turnstunden wird durch die Versammlung beschlossen.

4.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche ernannt werden, die sich um den Verein im hohen Grade verdient gemacht haben. Sie haben nur beratende, keine entscheidende Stimme abzugeben und zahlen keinen Beitrag.

5.

Sein Eintritt in den Verein ist jeder die Eintrittsgebühr von 1 Mark zu entrichten, der monatliche Beitrag von 25 Pf. muß in der jedem Monat im festgesetzten Vereinslokal bei Herrn Gastwirt Heinrich Mohr stattfindenden Versammlung gezahlt werden, wer dieserhalb 3 Mon. seinen Pflichten nicht nachkommt, soll nochmals hierzu schriftlich aufgefordert werden, erfolgt alltun bis zur nächsten Versammlung keine Zahlung, so wird er vom Verein ausgeschlossen desgleichen findet dieses Verfahren auf die im § 8 enthaltenen Strafen Anwendung. Wenn ein Mitglied zum Militär gezogen wird und nach beendeter Dienstzeit als solches wieder eintreten will, so ist kein Eintrittsgeld zu entrichten. Wer nachweisen

5.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche ernannt werden, die sich um den Verein im hohen Grade verdient gemacht haben. Sie haben nur beratende, keine entscheidende Stimme abzugeben und zahlen keinen Beitrag.

6.

Beim Eintritt in den Verein hat jeder die Eintrittsgebühr von 1 Mark zu entrichten, der monatliche Beitrag von 25 Pfennig muss in der jeden Monat im festgesetztem Vereinslokal bei Herrn Gastwirt Heinrich Mohr stattfindenden Versammlung gezahlt werden, wer dieserhalb 3 Monate seinen Pflichten nicht nachkommt, soll nochmals hierzu schriftlich aufgefordert werden, erfolgt alsdann bis zur nächsten Versammlung keine Zahlung, so wird er vom Verein ausgeschlossen desgleichen findet dieses Verfahren auf die im § 8 enthaltenen Strafen Anwendung. Wenn ein Mitglied zum Militär gezogen wird und nach beendeter Dienstzeit als solches wieder eintreten will, so ist kein Eintrittsgeld zu entrichten. Wer nachweisen

Kann es in den 3 vorhergehenden
Monaten einem gleichen Verein beigetreten
sein, kein Eintrittsgeld zu zahlen.

Mitglieder, welche nach Austritt aus dem
Verein wieder beigetreten sind,
zahlen die 3 Monatsbeiträge nachzuzahlen.

7.

Wenn ein Mitglied durch seine Auf-
führung den Verein in irgend einer
Weise gefährdet, oder den Satzungen
gegenwärtig handelt, so ist dieses in
der nächstfolgenden Versammlung zu
regulieren, d. h. durch Abstimmung
von $\frac{2}{3}$ der stimmenden Mitglieder,
mittels Stimmzetteln kann der Bet-
roffene bestraft oder ausgeschlossen werden.

8.

Der Verein hält in der Mitte eines jeden
Monats eine ordentliche Versammlung ab
zur Erledigung seiner Vereinsangelegenheiten
alle $\frac{1}{2}$ Jahr und zwar im Januar
und Juli findet eine Hauptversammlung
statt zur Abnahme der Rechnung,
Beschlussfassung in wichtigen Fällen u. s. w.
Sämtliche Mitglieder sind gehalten den
Versammlungen beizuwohnen, nicht erscheinende
ohne geeignete Entschuldigung

kann, dass er in den 3 vorhergehenden
Monaten einem gleichen Verein angehörte, hat
kein Eintrittsgeld zu zahlen. Mitglieder welche
neu eintreten, früher aber wegen
rückständigen Beiträgen vom Verein
ausgeschlossen wurden, haben die 3
Monatsbeiträge nachzuzahlen.

7.

Wenn ein Mitglied durch seine Aufführung den
Verein in irgend einer Weise gefährdet oder
den Satzungen zu wider handelt, so ist dieses
in der nächstfolgenden Versammlung zu
regulieren, das heißt durch Abstimmung von
 $\frac{2}{3}$ der stimmenden Mitglieder. Mittels
Stimmzettel kann der Betroffene bestraft oder
ausgeschlossen werden.

8.

Der Verein hält in der Mitte eines jeden Monats
eine ordentliche Versammlung ab zur
Erledigung seiner Vereinsangelegenheiten,
alle $\frac{1}{2}$ Jahr und zwar im Januar und Juli
findet eine Hauptversammlung statt zur
Abnahme der Rechnung, Beschlussfassung
in wichtigen Fällen u. s. w. Sämtliche Mitglieder
sind gehalten den Versammlungen
beizuwohnen, nicht erscheinende ohne
geeignete Entschuldigung

haben eine Strafe von 20 Pfg zu ent-
richten; wer 15 Minuta später als die
festgesetzte Zeit erscheint, zahlt 10 Pfg
Strafe. Bei der Versammlung sind
die Beschlüsse der Majorität für alle
Mitglieder bindend.

9.

Zur Verwaltung und Leitung der Geschäfte
wählt der Verein in der Haupt-
Versammlung im Januar einen
Vorstand aus 5 Personen: 1. ersten
Vorsitzenden, 2. zweitem Vorsitzenden, 3. einem Schriftf.
4. Kassenwart, 5. einem Turnwart,
6. einem Zeugwart.

10.

Der Verein kann sich nur auflösen
wenn die Mitgliederzahl weniger
als 6 Mann beträgt.

Pflichten des Vorstandes.
a. der 1. Vorsitzende leitet alle
vorkommenden Geschäfte, führt die
Oberaufsicht über den ganzen Verein
und sucht nach Kräften die Vorteile
desselben zu fördern.

haben eine Strafe von 20 Pfg zu entrichten,
wer 1/2 Stunde später als die festgesetzte Zeit
erscheint, zahlt 10 Pfg Strafe. Bei der
Versammlung sind die Beschlüsse der
Mehrheit für alle Mitglieder bindend.

9.

Zur Verwaltung und Leitung der Geschäfte
wählt der Verein in der Hauptversammlung im
Januar einen Vorstand auf die Dauer eines
Jahres, bestehend in 1. Erstem Vorsitzenden,
2. zweitem Vorsitzenden, 3. einen Schriftf. und
Kassenwart, 4. einen Turnwart, 5. einen
Zeugwart.

10.

Der Verein kann sich nur auflösen wenn die
Mitgliederzahl weniger als 6 Mann beträgt.

Pflichten des Vorstandes.

- a. der 1. Vorsitzende leitet alle
vorkommenden Geschäfte, führt die
Oberaufsicht über den ganzen Verein
und sucht nach Kräften die Vorteile
desselben zu fördern.

b. Der 2. Vorsitzende hat in Abwesenheit
des ersten dessen Stelle zu
vertreten.

c. Der Schrift und Kassenwart
besorgt alle schriftlichen Arbeiten,
führt die Protokolle in den
Versammlungen und hat die
monatlichen Beiträge, Eintrittsgelder und
Strafen einzuziehen, die angewiesenen
Rechnungen zu begleichen und hierüber
jährlich Rechnung in der
Hauptversammlung vorzulegen.

d. Der Turnwart hat auf dem Turnplatz die
gehörige Ordnung aufrecht zu erhalten
halten und für ein regelrechtes Turnen
Sorge zu tragen, über den Besuch der
Turnstunde Buch zu führen und etwaige
Beschwerden in der nächsten
Versammlung vorzutragen.

e. Der Zeugwart hat über das
Vereinseigentum ein genaues Verzeichnis
aufzustellen und hin und wieder dasselbe
wegen dem Vorhandensein des
Inventares zu untersuchen und hat
alljährlich über den Bestand des
Vereinsinventares in der Januar -
Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

b. Der 2. Vorsitzende hat in Abwesenheit
des ersten dessen Stelle zu vertreten.

c. Der Schrift und Kassenwart besorgt alle
schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle in
den Versammlungen und hat die
monatlichen Beiträge, Eintrittsgelder und
Strafen einzuziehen, die angewiesenen
Rechnungen zu begleichen und hierüber
jährlich Rechnung in der
Hauptversammlung vorzulegen.

d. Der Turnwart hat auf dem Turnplatz die
gehörige Ordnung aufrecht zu erhalten
halten und für ein regelrechtes Turnen
Sorge zu tragen, über den Besuch der
Turnstunde Buch zu führen und etwaige
Beschwerden in der nächsten
Versammlung vorzutragen.

e. Der Zeugwart hat über das
Vereinseigentum ein genaues Verzeichnis
aufzustellen und hin und wieder dasselbe
wegen dem Vorhandensein des
Inventares zu untersuchen und hat
alljährlich über den Bestand des
Vereinsinventares in der Januar -
Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Turnordnung.

1. Der Turnwart hat auf dem Turnplatz, sowie auch bei Turnfahrten die oberste Leitung & entscheidende Stimme.
2. Jeder Turner ist verpflichtet den Anordnungen des Turnwartes unbedingt Folge zu leisten.
3. Geturnt wird in der üblichen Turnkleidung ohne Rock & Kopfbedeckung.
4. Die Turner werden nach Fähigkeit vom Turnwart in Riegen eingeteilt, jeder in dem Verein aufgenommene unter 25 Jahren hat sich beim Turnwart zu melden, um von diesem in eine Riege eingereiht zu werden.
5. Der Turnwart ernennt die Vorturner und Anmänner und teilt dieselben den besonderen Riegen zu.
6. Der Vorturner hat während des Riegenturnens auf gehörige Ordnung in seiner Riege zu achten und darf niemand

Turnordnung

1. der Turwart hat auf dem Turnplatz, sowie auch bei Turnerfahrten die oberste Leitung und entscheidende Stimme.
2. jeder Turner ist verpflichtet den Anordnungen des Turnwartes unbedingt Folge zu leisten.
3. Geturnt wird in der üblichen Turnkleidung ohne Rock und Kopfbedeckung.
4. Die Turner werden nach Fähigkeit vom Turnwart in Riegen eingeteilt, jeder in dem Verein aufgenommene unter 25 Jahren hat sich beim Turnwart zu melden um von diesem in eine Riege eingereiht zu werden.
5. der Turnwart ernennt die Vorturner und Anmänner und teilt dieselben den besonderen Riegen zu.
6. der Vorturner hat während des Riegenturnens auf gehörige Ordnung in seiner Riege zu achten und darf niemand

- an seiner Riege teil nehmen lassen,
welcher er nicht zugeteilt ist.
7. Den Unterricht auf dem Turnplatz
leitet der Turnwart, auf ein
vom Turnwart gegebenes Zeichen
hat sich ein jeder sofort seinem
Vorturner anzuschließen und
dann darf niemand vor Beendigung
des Turnens seine Riege verlassen,
nach Beendigung des Turnens
haben die Vorturner für die
Wegschaffung der Turngeräte
Sorge zu tragen.
8. Ein jedes Gerät darf nur seinem
Zwecke gemäß gebraucht werden
und ist möglichst zu schonen.
Sobald etwas beschädigt wird
ist dieses sofort dem Turn-
oder Zeugwart zu melden,
wenn aber jemand ein Turngerät
mutwillig oder durch unverzeihliche
Nachlässigkeit verletzt oder
unbrauchbar macht, so hat er
den Schaden zu ersetzen.
9. Während des Turnens darf auf dem
Turnplatz nicht geraucht, noch
gegessen oder getrunken werden,
auch sind alle ungebührlichen
Witzeleien aufs strengste
untersagt.

an seiner Riege teilnehmen lassen
welcher er nicht zugeteilt ist.

7. den Unterricht auf dem Turnplatz leitet der
Turnwart, auf ein vom Turnwart
gegebenes Zeichen hat sich ein jeder
sofort seinem Vorturner anzuschließen
und dann darf niemand vor Beendigung
des Turnens seine Riege verlassen und
nach Beendigung des Turnens haben die
Vorturner für die Wegschaffung
der Turngeräte Sorge zu tragen.

8. Ein jedes Gerät darf nur seinem Zwecke
gemäß gebraucht werden und ist
möglichst zu schonen. Sobald etwas
beschädigt wird ist dieses sofort dem
Turn oder Zeugwart zu melden, wenn
aber jemand ein Turngerät mutwillig oder
durch unverzeihliche Nachlässigkeit
verletzt oder unbrauchbar macht, so hat er
den Schaden zu ersetzen.

9. Während des Turnens darf auf dem
Turnplatz nicht geraucht, noch gegessen
oder getrunken werden, auch sind alle
ungehörlichen Witzeleien aufs strengste
untersagt,

auch dürfen die Turngeräte nicht besetzt werden.

10. Sobald sich ein oder mehrere Turner den Anordnungen des Turnwartes oder Vorturnern widersetzen, so hat der Turnwart das Recht den oder dieselben zur Ordnung zu rufen, wird alsdann keine Folge geleistet, so sind dieselben von dem Turnplatz zu verweisen und dem Vorstand zu melden, welcher dieses auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung setzt.

Geschäftsordnung

- Geprüft, K. K. K.
1. Jedes Mitglied wird ersucht sich dem Verein dadurch würdig zu zeigen, dass jedes unordentliche Betragen, sei es auf dem Turnplatz, in den Versammlungen, auf Turnfahrten sowie auch im öffentlichen Leben stets vermieden wird.
 2. Ein jedes Mitglied hat in den Versammlungen das Recht über den Gegenstand der Tagesordnung zu sprechen, jedoch muss es sich vorher zum Wort melden.
 3. Dem Vorstand steht das Recht zu, den Redner zu unterbrechen und tatsächliche

1. Jedes Mitglied wird ersucht sich dem Verein dadurch würdig zu zeigen, dass jedes unordentliche Betragen, sei es auf dem Turnplatz, in den Versammlungen, auf Turnfahrten sowie auch im öffentlichen Leben stets vermieden wird.
2. Ein jedes Mitglied hat in den Versammlungen das Recht über den Gegenstand der Tagesordnung zu sprechen, jedoch muss es sich vorher zum Wort melden.
3. Dem Vorstand steht das Recht zu, den Redner zu unterbrechen und tatsächliche

Berechtigungen sofort vorzunehmen,
nach dem steht es dem Redner frei,
weiter zu reden, hat sich aber
beleidigender Bemerkungen und
unangemessenen Ausdrücken zu
enthalten.

4. Wenn ein Mitglied sich während der
Versammlung ungebührlich beträgt,
so hat der Vorsitzende das Recht, das
selbe Mitglied zur Ordnung zu rufen
und wenn es nötig erscheint,
das selbe aus der Versammlung
zu weisen.

Gegen die Satzungen ist in ortspolizeilicher
Hinsicht nichts zu monieren.

Ellenberg den 9. Juli 1907

Der Bürgermeister
Otto



Gegen die Satzungen ist in ortspolizeilicher
Hinsicht nichts zu monieren.

Ellenberg den 9. Juli 1907

Der Bürgermeister

Otto